

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/15024 –

Rechtliche und politische Bewertung der Ernennung und Handlungen des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina Christian Schmidt (im Folgenden: Hoher Repräsentant) wurde im Mai 2021 durch den Lenkungsausschuss des Friedensimplementierungsrates (PIC) ernannt (vgl. www.spiegel.de/ausland/bosnien-herzogowina-christian-schmidt-wird-hoher-repraesentant-a-a4fe3937-c71f-45f8-a57f-196c14841a1a). Diese Ernennung wurde jedoch nicht durch den UN-Sicherheitsrat bestätigt, was in den Augen der Fragesteller Zweifel an der völkerrechtlichen Legitimität seiner Funktion und seiner Entscheidungen aufwirft. Dennoch hat der Hohe Repräsentant nach der Rechtsauffassung der Fragesteller mehrere bindende Entscheidungen getroffen, die tief in die verfassungsmäßige Ordnung von Bosnien und Herzegowina eingreifen. Es bestehen nach Ansicht der Fragesteller erhebliche Bedenken, ob die Kompetenzen des Hohen Repräsentanten gemäß Annex 10 des Daytoner Friedensabkommens überschritten wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ernennung von Christian Schmidt zum Hohen Repräsentanten und Nachfolger von Valentin Inzko ist durch den dafür allein zuständigen Lenkungsausschuss des Friedensimplementierungsrates („Peace Implementation Council“ = PIC) am 27. Mai 2021 mit 54 von 55 möglichen Stimmen erfolgt.

Valentin Inzko hat daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 2021 den Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, über die Ernennung Schmidts durch den PIC und das Datum der Amtsübernahme unterrichtet.

Danach hat Valentin Inzko ebenfalls mit Schreiben vom 16. Juni 2021 den Präsidenten des Sicherheitsrats über sein Schreiben an den Generalsekretär zur Amtsübernahme durch Christian Schmidt unterrichtet.

Auf Bitten der Bundesregierung hat der Präsident des VN-Sicherheitsrates am 30. Juni 2021 das Schreiben des Hohen Repräsentanten Valentin Inzko an den Generalsekretär dann unter den Sicherheitsratsmitgliedern zirkuliert.

Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen selbst kommt bei der Ernennung des Hohen Repräsentanten keine konstitutive Rolle zu. Dies hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, auf Anfrage des Mitglieds der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina, Zeljka Cvijanović, vom 12. Juli 2023 bestätigt. Konkret führte der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Antwort vom 14. Juli 2023 aus, dass die Vereinten Nationen weder Signatar des Friedensabkommens von Dayton noch Mitglied des Lenkungsausschusses des PIC sind. Zusätzlich wies er ausdrücklich darauf hin, dass der Lenkungsausschuss des PIC das zuständige Gremium für die Ernennung des Hohen Repräsentanten ist. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Der Hohe Repräsentant kann die im Dezember 1997 in Bonn vom PIC beschlossenen und ihm kraft seines Mandates übertragenen „Bonner Befugnisse“ ausüben. Diese Entscheidungen tritt er selbstständig und unabhängig sowie im Rahmen seiner im Annex X des Friedensabkommens von Dayton festgehaltenen Kompetenzen.

1. Hat sich die Bundesregierung ein Urteil gebildet über die völkerrechtliche Legitimation von Christian Schmidt als Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina vor dem Hintergrund der fehlenden Zustimmung des UN-Sicherheitsrats, und wenn ja, wie sieht diese aus?
2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Russische Föderation und China die Bestätigung von Christian Schmidt als Hoher Repräsentant im UN-Sicherheitsrat abgelehnt haben (vgl. www.spiegel.de/ausland/bosnien-herzegowina-christian-schmidt-wird-hoher-repraesentant-a-a4fe3937-c71f-45f8-a57f-196c14841a1a und www.sueddeutsche.de/politik/milorad-dodik-christian-schmidt-republik-a-srpska-1.6207180)?
6. Hat die Bundesregierung Schritte unternommen, um die Ernennung von Christian Schmidt im UN-Sicherheitsrat zu bestätigen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum hat sie dies unterlassen?
17. Sieht die Bundesregierung die aktuelle Rolle des Hohen Repräsentanten als hinderlich oder förderlich für den langfristigen Friedensprozess und die politische Stabilität des Landes an, und wenn ja, inwiefern (bitte mit Verweis auf konkrete politische Entwicklungen und diplomatische Einschätzungen begründen)?
18. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, welche Auswirkungen die Handlungen des Hohen Repräsentanten auf die Wahrung von Menschenrechten in Bosnien und Herzegowina haben, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 1, 2, 6, 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welche rechtlich bindenden Entscheidungen hat der Hohe Repräsentant nach Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 getroffen, hat sich die Bundesregierung dazu ein Urteil gebildet, und wie sieht dieses aus?

Die rechtlich bindenden Entscheidungen sind auf der Website des Hohen Repräsentanten (www.ohr.int/decisions-of-the-high-representative/) vollständig aufgeführt. Im Fragezeitraum traf der HR folgende Entscheidungen:

- 12. April 2022 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Law on the Temporary Prohibition of Disposal of State Property of Bosnia and Herzegovina“
- 12. April 2022 „Order Suspending the Application of the Law on Immovable Property Used for Functioning of Public Authority“
- 7. Juni 2022 „Decision Enacting the Decision on Approving the Allocation of Funds for the Purpose of Covering Expenditures Related to the 2022 General Elections in Bosnia and Herzegovina“
- 7. Juni 2022 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Election Law of Bosnia and Herzegovina“
- 7. Juni 2022 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Law on Financing of the Institutions of Bosnia and Herzegovina“
- 27. Juli 2022 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Election Law of Bosnia and Herzegovina“
- 2. Oktober 2022 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Election Law of Bosnia and Herzegovina“
- 2. Oktober 2022 „Decision Enacting Amendments to the Constitution of the Federation of Bosnia and Herzegovina“
- 21. Februar 2023 „Decision Enacting the Law on Amendments to the Law on the Center for the Srebrenica-Potočari Memorial and Cemetery for the Victims of the 1995 Genocide“
- 27. Februar 2023 „Notice on the Application of the High Representative’s Order of 12 April 2022 to the RS Law on Immovable Property Used for Functioning of Public Authority“
- 27. April 2023 „Decision on unblocking the Appointment of the Government of the Federation of Bosnia and Herzegovina“
- 27. April 2023 „Decision on enacting the Law on Amendment to the Criminal Code of Bosnia and Herzegovina“
- 27. April 2023 „Decision on enacting the Law on Amendment to the Criminal Code of the Federation of Bosnia and Herzegovina“
- 27. April 2023 „Decision on enacting the Law on Amendment to the Criminal Code of Republika Srpska“
- Juli 2023 „Decision enacting the Law on Amendments to the Criminal Code of Bosnia and Herzegovina“
- Juli 2023 „Decision Preventing the Entry into Force of the Law on Non-application of Decisions of the Constitutional Court of Bosnia and Herzegovina“
- Juli 2023 „Decision Preventing the Entry into Force of the Law on Amendments to the Law on Publication of Laws and Other Regulations of Republika Srpska“
- Juli 2023 „Notice on the Conclusion in relation to the Law on Non-Application of the Decisions of the Constitutional Court of Bosnia and Herzegovina adopted by the Republika Srpska National Assembly at its session held on 27th June 2023“
- 20. September 2023 „Decision enacting the Law on Amendments to the Law on the Center for the Srebrenica-Potočari Memorial and Cemetery for the Victims of the 1995 Genocide“

Der Hohe Repräsentant hat diese Entscheidungen im Rahmen seiner Vollmachten getroffen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung in diesen in Frage 3 erfragten Entscheidungen eine Überschreitung der Kompetenzen, die dem Hohen Repräsentanten gemäß Annex 10 des Daytoner Abkommens zustehen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung für die Stabilität und Souveränität von Bosnien und Herzegowina durch diese in Frage 3 erfragten Maßnahmen (bitte spezifizieren)?

Die Bundesregierung sieht durch diese Maßnahmen die Stabilität und Souveränität des Landes gestärkt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Sicherstellung eines freien und zuverlässigen Wahlprozesses und zur Stärkung des Rechtsstaates.

7. Plant die Bundesregierung, sich künftig für eine Reform der Ernennungsmechanismen des Hohen Repräsentanten einzusetzen, um dessen Legitimität international zu stärken, und wenn ja, inwiefern?

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich der bisherige Ernennungsmechanismus bewährt.

8. Hat sich die Bundesregierung mit der Frage befasst, ob politische Verfahren in Bosnien und Herzegowina – insbesondere gegen Vertreter der Republika Srpska – politisch motiviert sind, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen vor, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf., um faire und transparente Verfahren sicherzustellen (bitte ggf. konkrete Maßnahmen und Quellen angeben)?

Die Sicherstellung der rechtstaatlichen Ordnung in Bosnien und Herzegowina ist ein ständiges Anliegen, dass die Bundesregierung insbesondere im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU), Europarat und OSZE verfolgt, aber auch durch bilaterale Projekte. Ermittlungen bzw. Gerichtsverfahren wegen Verdachts auf strafbare Handlungen sind – unabhängig von der Herkunft des/der Tatverdächtigen aus einer der beiden Entitäten – Sache der dafür zuständigen Justizbehörden.

9. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob Entscheidungen des Hohen Repräsentanten zu einer weiteren politischen Destabilisierung der Region führen könnten, und wenn ja, wie lautet diese?

Der Hohe Repräsentant bleibt auch knapp 30 Jahre nach Abschluss des Daytoner Abkommens ein wichtiger Faktor für die Stabilität von Bosnien und Herzegowina und damit auch der Region.

10. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, wie die Handlungen des Hohen Repräsentanten im Hinblick auf die Souveränität und Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas zu bewerten sind, und wenn ja, wie lautet diese?

Der Hohe Repräsentant wacht gemäß Mandat über die Einhaltung der zivilen Aspekte des Friedensabkommens von Dayton. Hierzu zählt die territoriale Integrität sowie Souveränität Bosnien und Herzegowinas. Seit seiner Einsetzung im Jahr 1995 hat der Hohe Repräsentant wesentlich zu Frieden und Stabilität im Land beigetragen. Zu den Aufgaben des Hohen Repräsentanten gehört es auch, zweimal jährlich an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Rahmen von dessen turnusmäßig halbjährlicher Befassung mit der Lage in Bosnien und Herzegowina zu berichten.

11. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob das Vorgehen des Hohen Repräsentanten unterstützenswert ist, auch wenn es von lokalen Akteuren und internationalen Partnern als rechtlich fragwürdig eingestuft wird, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des Hohen Repräsentanten, der seine Entscheidungen unabhängig und selbständig trifft. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Hat sich die Bundesregierung zu den unterschiedlichen internationalen Positionen zur Ernennung und zu den Handlungen des Hohen Repräsentanten ein Urteil gebildet, und wie sieht dieses aus?
13. Führt die Bundesregierung Gespräche mit internationalen Partnern, um eine gemeinsame Position zur Rolle des Hohen Repräsentanten zu entwickeln, und wenn ja, mit welchen Partnern, und zu welchen Inhalten?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht mit den anderen Staaten des PIC sowie dem Hohen Repräsentanten im regelmäßigen Austausch. Die Rolle des Hohen Repräsentanten ist durch Annex X des Friedensabkommens von Dayton definiert. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des Hohen Repräsentanten, der seine Entscheidungen unabhängig und selbstständig trifft. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, welche Auswirkungen die Entscheidungen des Hohen Repräsentanten auf die wirtschaftliche Stabilität Bosnien und Herzegowinas haben, und wenn ja, wie lautet diese?

Der Hohe Repräsentant bleibt ein wichtiger Akteur zur Erhaltung von Frieden, Stabilität und Rechtstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina. Dies sind entscheidende Faktoren für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung in Bosnien und Herzegowina.

15. Sieht die Bundesregierung eine Rolle für wirtschaftliche Unterstützung seitens der EU, um Spannungen in der Region zu mindern, und wenn ja, welche?
16. Plant die Bundesregierung Schritte, um Bosnien und Herzegowina bei der Umsetzung von Reformen zur EU-Integration zu unterstützen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem EU-Wachstumsplan für den Westlichen Balkan, den die Bundesregierung unterstützt, sollen die sozioökonomischen Rückstände der Region bis zum Ende der Dekade geschlossen werden. Der Wachstumsplan fördert die regionale Kooperation und sieht eine graduelle Binnenmarktintegration und die Förderung der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Westbalkanstaaten vor. Mit quantifizierten Reformzielen, deren Erfüllung strikte Voraussetzung für finanzielle Unterstützungsleistungen sind, sollen Reformen beschleunigt und regionale Spannungen gemindert werden.

Außerdem unterstützt die Bundesregierung die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Annäherung von Bosnien und Herzegowina sowie der anderen fünf Länder des Westlichen Balkans an die EU durch den Berlin Prozess. Eine wichtige Errungenschaft des Berlin Prozesses ist die Schaffung eines Gemeinsamen Regionalen Marktes unter den sechs Westbalkanstaaten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.